

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Pacifico Renewables Yield AG und der Geschäftsführung der Pacifico Renewables Fin GmbH zum Entwurf eines Gewinnabführungsvertrags

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Pacifico Renewables Yield AG (die „PRY AG“) und die Geschäftsführung der Pacifico Renewables Fin GmbH (die „PRF GmbH“) beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag (der „Vertrag“) abzuschließen. Der Vertrag sieht vor, dass sich die PRF GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die PRY AG verpflichtet. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der PRF GmbH wirksam. Er soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Eine Abschrift des Vertragsentwurfs ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zu dem Vertrag durch die Hauptversammlung der PRY AG und die Gesellschafterversammlung der PRF GmbH. Die Hauptversammlung der PRY AG wird am 19. August 2021 um ihre Zustimmung zum Vertrag gebeten werden. Die Gesellschafterversammlung der PRF GmbH wird ebenfalls noch im August 2021 um ihre Zustimmung zum Vertrag gebeten werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der PRY und der PRY AG als Alleingesellschafter der PRF GmbH und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der PRY AG und die Geschäftsführung der PRF GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht.

Hinweis: Die gemeinsame Berichterstattung erfolgt höchst vorsorglich und seitens der PRF GmbH ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Nach der Rechtsauffassung der PRY AG und der PRF GmbH finden die § 293a ff. AktG auf eine GmbH als zur Gewinnabführung verpflichtete Gesellschaft keine Anwendung.

II. Rechtliche Grundlagen der PRY AG und der PRF GmbH

Die PRY AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 251232, mit einem Grundkapital in Höhe von 3.309.766,00 EUR. Die PRY AG ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Pacifico European Renewables Yieldco GmbH mit Sitz in München, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 243942. Der Formwechsel wurde zum 3. September 2019 wirksam.

Unternehmensgegenstand der PRY AG ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art im Bereich Erneuerbarer Energien im In- und Ausland, einschließlich des Betriebs von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht als Dienstleistung für Dritte, sowie damit verbundene Geschäfte, soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Pelion Green Future Alpha GmbH hält gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 3 AktG unmittelbar mehr als den vierten Teil der Aktien der PRY AG sowie gemäß § 20 Abs. 4 AktG unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der PRY AG.

Die Organe der PRY AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Die PRF GmbH ist eine GmbH nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 257241, mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR.

Unternehmensgegenstand der PRF GmbH ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und Vermögen, ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht als Dienstleitung für Dritte, sowie damit verbundene Geschäfte, soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Alleiniger Gesellschafter der PRF GmbH ist die PRY AG.

Die Organe der PRF GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

III. Verhältnis und wirtschaftliche Situation der PRY AG und der PRF GmbH

Die PRY AG ist ein im Freiverkehr der Düsseldorfer Börse und deren Qualitätssegment mit zusätzlichen Anforderungen (Primärmarkt) (ISIN: DE000A2YN371) notierter unabhängiger Energieerzeuger mit dem Ziel, ein kontinuierlich wachsendes Portfolio aus Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen aufzubauen. Durch über Europa verteilte operative Solar- und Windparks bietet die Gesellschaft ein klares und diversifiziertes Profil mit stabilen und prognostizierbaren Erträgen. Die PRY AG leitet eine Unternehmensgruppe mit direkten und indirekten Tochtergesellschaften in Deutschland, der Tschechischen Republik, Italien und Holland, über die die PRY AG mittelbar Portfolien von Wind- und Solarparks hält, finanziert und betreibt (die „Pacifico-Gruppe“). Im Jahr 2020 beliefen sich die Umsatzerlöse der Pacifico-Gruppe auf 16,2 Mio. EUR bei einer Stromproduktion von 82 GWh. Im Geschäftsjahr 2020 erzielte die Pacifico-Gruppe ein adjustiertes operatives EBITDA von 12,6 Mio. EUR sowie ein adjustiertes operatives EBIT von 4,8 Mio. EUR.

Die PRF GmbH wurde für die zentrale Vergabe und das zentrale Halten von konzerninternen Darlehensbeziehungen innerhalb der Pacifico-Gruppe als Vorratsgesellschaft erworben und wirtschaftlich neu gegründet. Ursprünglich firmierte die Gesellschaft unter Blitz 20-532 GmbH und hatte ihren Sitz in München. Die Umfirmierung und Sitzverlegung der Gesellschaft wurden zum 17. September 2020 wirksam.

Teile der konzerninternen Darlehen innerhalb der Pacifico-Gruppe werden derzeit von der PRF GmbH gehalten. Sofern die entsprechenden Darlehen ursprünglich von der PRY AG gewährt worden sind, wurden die Ansprüche der PRY AG unter diesen Darlehen im Wege einer Einlage in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die PRF GmbH eingebracht.

Die PRF GmbH verfügt über ein regelmäßiges Einkommen aus den Zinserträgen der gewährten Darlehen an Unternehmen der Pacifico-Gruppe.

IV. Gründe für den Abschluss des Vertrags und Ziele

Mit dem Abschluss des Vertrages entsteht mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr eine körperschaftssteuerliche Organschaft zwischen der PRY AG als Organträger und der PRF GmbH als Organgesellschaft, denn sämtliche Voraussetzungen einer solchen Organschaft nach den §§ 14 bis 17 Körperschaftsteuergesetz sind mit Abschluss des Vertrages erfüllt. Damit wird das Einkommen der PRF GmbH steuerrechtlich der PRY AG zugerechnet und wird, sofern zusammen mit dem sonstigen Einkommen der PRY AG, abzüglich etwaiger Verlustvorträge, ein Überschuss verbleibt, mit dem Einkommen der PRY AG versteuert. Die dargestellte steuerliche Behandlung gilt auch für gewerbesteuerliche Zwecke. Durch den Abschluss des Vertrages soll die steuerliche Effizienz bei der PRY AG erhöht und die Besteuerung des Konzernergebnisses der PRY AG vereinfacht werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass eine steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den beiden betroffenen Gesellschaften möglich ist, z.B. wenn bei der PRF GmbH steuerpflichtige Gewinne anfallen, während bei der PRY AG steuerliche Verluste entstehen. Ohne Abschluss des Vertrages ist eine solche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den beiden betroffenen Gesellschaften steuerlich nicht zulässig.

V. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Der Inhalt des Vertrags folgt dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages wie in den §§ 291 ff. AktG sowie § 14 KStG geregelt.

Zu Ziffer 1 (Gewinnabführung)

Ziffer 1.1 Satz 1 des Vertrags begründet die Pflicht der PRF GmbH ihren ganzen Gewinn an die PRY AG abzuführen. Damit ist der Vertrag als Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 S. 1 AktG einzustufen. Ziffer 1.1. Satz 2 des Vertrags verweist für den möglichen Höchstbetrag einer Gewinnabführung auf § 301 AktG und die dort dazu enthaltenen Regelungen.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 des Vertrags regeln, unter welchen Umständen während der Dauer des Vertrages Gewinne der Gesellschaft auch in Gewinnrücklagen eingestellt werden können, und dass während der Vertragslaufzeit gebildete andere Gewinnrücklagen (im Gegensatz zu während der Vertragslaufzeit gebildete gesetzliche oder auf Gesellschaftsvertrag beruhende Rücklagen aus Gewinnen der Gesellschaft aufgelöst und als Gewinn an die PRY AG abgeführt werden können. Damit einher geht das Verbot der Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen Gewinnrücklagen bzw. Gewinnvorträgen. Dieses in Ziffer 1.4 des Vertrags enthaltene Verbot bedeutet nicht, dass entsprechende Rücklagen nicht aufgelöst werden können. Die Erträge aus den aufgelösten Rücklagen dürfen jedoch nicht unter dem Vertrag an die PRY AG abgeführt werden. Eine Abführung solcher Beträge an die PRY AG kann nur durch einen entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschluss und darauf beruhende Ausschüttung der PRF GmbH erfolgen.

Ziffer 1.5 des Vertrags regelt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das laufende Geschäftsjahr der PRF GmbH gilt.

Ziffer 1.6 des Vertrags ermöglicht eine Vorab-Abführung von Gewinnen, wenn und soweit dies zulässig ist. Ohne ausdrückliche Regelung im Vertrag wäre die Vorab-Abführung von Gewinnen nicht zulässig, selbst wenn im Übrigen die Voraussetzungen für eine Vorab-Ausschüttung von Gewinnen vorliegen würden.

Zu Ziffer 2 (Verlustübernahme)

Gegenpflicht zur Pflicht der PRF GmbH zur Gewinnabführung an die PRY AG ist die Übernahme von Verlusten der PRF GmbH durch die PRY AG. Hierfür wird auf § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen. Dieser dynamische Verweis ist aufgrund der Regelung des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG erforderlich, da ansonsten die körperschaftssteuerliche Organschaft der PRY AG mit der PRF GmbH nicht anerkannt werden könnte.

Zu Ziffer 3 (Fälligkeit, Verzinsung)

Die Ziffern 3.1 und 3.2 des Vertrages regeln den Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs der PRY AG bzw. des Anspruchs der PRF GmbH auf Verlustübernahme. Ziffer 3.3 des Vertrags regelt die gesetzlich vorgesehene Verzinsung der entsprechenden Beträge.

Zu Ziffer 4 (Wirksamwerden und Vertragsdauer)

Ziffer 4.1 des Vertrages regelt, dass der Vertrag erst wirksam wird, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der PRF GmbH und die Hauptversammlung der PRY AG zugestimmt haben und er des Weiteren im Handelsregister der PRF GmbH eingetragen ist. Ist der Vertrag wirksam geworden gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der PRF GmbH, in welchem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der PRF GmbH erfolgt ist. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags wird im laufenden Geschäftsjahr gerechnet, die Rückwirkung bezieht sich daher auf den 1. Januar 2021.

Ziffer 4.2 des Vertrags bestimmt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Vor Ablauf von 5 Jahren (Mindestlaufzeit) kann er nicht ordentlich gekündigt werden. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung der körperschaftssteuerlichen Organschaft nach § 14 Abs. 3 S. 1 KStG.

Ziffer 4.3 des Vertrags stellt klar, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund auch vor dem Ende der Mindestlaufzeit möglich ist. Dabei ist für das Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere auf die steuerrechtliche Anerkennung eines solchen Grundes abzustellen, um ein auseinanderfallen vertraglich vereinbarter und steuerrechtlich anerkannter Gründe zu vermeiden.

Eine Kündigung muss gemäß Ziffer 4.4 schriftlich erfolgen.

Neben einer Kündigung bleibt auch die Aufhebung des Vertrags auch Vereinbarung zwischen der PRY AG und der PRF GmbH möglich und zulässig, worauf Ziffer 4.5 hinweist. Allerdings kann eine solche gemäß § 296 AktG nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres und nicht rückwirkend erfolgen.

Zu Ziffer 5 (Vertragsanpassungen und Änderungen) und Ziffer 6 (Schlussbestimmungen)

Die Ziffern 5 und 6 des Vertrags enthalten allgemeine Regelungen im Hinblick auf künftige Änderungen des Vertrages, das anwendbare Recht und die Auslegung im Lichte der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Letzteres hat den Hintergrund, dass für den Erhalt der körperschaftssteuerlichen Organschaft nicht allein die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, sondern auch die korrekte Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Die Schaffung der körperschaftssteuerlichen Organschaft ist der tragende Zweck des Vertrags und die Einhaltung der Erfordernisse derselben ist der vorrangige Wille der PRY AG und der PRF GmbH, unabhängig vom konkreten Buchstaben des Vertrags.

VI. Erläuterungen zu Ausgleichszahlung und Abfindung

Ein Gewinnabführungsvertrag muss gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 AktG einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre (bei einer GmbH: Gesellschafter) vorsehen, deren Mindesthöhe § 304 Abs. 2 AktG regelt. Wird ein entsprechender Ausgleich nicht vorgesehen, ist der Gewinnabführungsvertrag nichtig, § 304 Abs. 3 AktG. Allerdings kann von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs abgesehen werden, denn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung keinen außenstehenden Aktionär hat, § 304 Abs. 1 S. 3.

Neben der Verpflichtung zu, Ausgleich nach § 304 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag zudem eine Verpflichtung des Organträgers enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Gewinnabführungsvertrag bestimmte Abfindung zu erwerben. Sieht der Gewinnabführungsvertrag keine Abfindung vor, ist er nicht nichtig, kann eine angemessene Abfindung im Spruchverfahren durch Gericht bestimmt werden, § 305 Abs. 5 S. 2 AktG. Dies setzt allerdings die Existenz außenstehende Aktionäre voraus.

Da die PRY AG alleiniger Gesellschafter der PRF GmbH ist, gibt es keine außenstehenden Gesellschafter in der PRF GmbH im Zeitpunkt der Beschlussfassungen über den Vertrag. Selbst wenn die §§ 304, 305 auf die PRF GmbH als Organgesellschaft anwendbar wären, wären daher weder eine Ausgleichszahlung noch ein Abfindungsangebot im Vertrag vorzusehen. Allerdings finden die §§ 304 und 305 AktG auf die PRF GmbH ohnehin keine Anwendung. Denn die §§ 304 und 305 AktG setzen eine Aktiengesellschaft als Organgesellschaft voraus. Auf eine GmbH, wie im vorliegenden Fall die PRF GmbH, finden die Vorschriften allenfalls analog Anwendung, jedoch nur dann, wenn nach dem Schutzzweck dieser Normen eine entsprechende Regelungslücke im Recht der GmbH bestehen würde. Dies wird jedoch von der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur abgelehnt, da bei der Beschlussfassung über den Gewinnabführungsvertrag in einer GmbH als Organgesellschaft die Zustimmung aller Gesellschafter gefordert wird. Bei der AG hingegen genügt für die Beschlussfassung, sofern nichts Weiteres in der Satzung geregelt ist, eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, § 293 Abs. 1 S. 2 AktG. Die §§ 304 und 305 AktG stellen daher eine Ausprägung des speziell bei der Aktiengesellschaft erforderlichen Minderheitenschutzes dar. Eine vergleichbare

Regelung bei der GmbH ist nicht erforderlich. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen auf die GmbH daher ausgeschlossen.

Aus den genannten Gründen sieht der Vertrag weder eine Ausgleichszahlung noch ein Abfindungsangebot an außenstehende Gesellschafter vor.

VII. Folgen des Unternehmensvertrags für die Beteiligung außenstehender Gesellschafter

Wie bereits erläutert gibt es keine außenstehenden Gesellschafter in der PRF GmbH im Zeitpunkt der Beschlussfassungen über den Vertrag. Der Vertrag hat daher bis auf Weiteres keine Folgen für außenstehende Gesellschafter. Ein Eintritt weiterer Gesellschafter in die PRF GmbH kann nicht ohne die Zustimmung der PRY AG erfolgen und ist nicht vorgesehen.

VIII. Verfahrensfragen

Die Zustimmungen der Hauptversammlung der PRY AG und der Gesellschafterversammlung der PRF GmbH richtet sich nach den § 293 ff. AktG. Allerdings ist bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einer GmbH entsprechend der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Mit der Zustimmung der PRY AG als Alleingesellschafter der PRF GmbH liegt bei einer zustimmenden Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der PRF GmbH die Zustimmung aller Gesellschafter vor.

Wie bereits eingangs erwähnt erfolgt die gemeinsame Berichterstattung des Vorstands der PRY AG und der Geschäftsführung der PRF GmbH höchst vorsorglich und seitens der PRF GmbH ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Nach der Rechtsauffassung der PRY AG und der PRF GmbH finden die § 293a ff. AktG auf eine GmbH als zur Gewinnabführung verpflichtete Gesellschaft keine Anwendung.

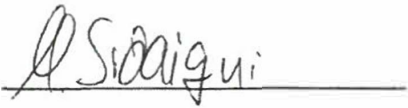
Die Pflicht nach den §§ 293b bis 293e AktG eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durchzuführen, entfällt, wenn sich alle Anteile der Organgesellschaft in der Hand des Organträgers befinden, vgl. § 293b Abs. 1 AktG. Soweit sich die auf die PRY AG anwendbaren Bestimmungen des § 293f und § 293g AktG auf die Prüfungsberichte der Vertragsprüfer nach § 293e AktG beziehen, gehen die entsprechenden Bestimmungen ins Leere.

Anlage

Abschrift des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags

Grünwald, im Juli 2021

Vorstand der Pacifico Renewables Yield AG



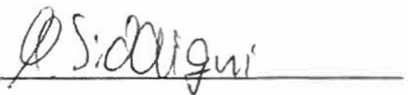
Mitglied des Vorstands



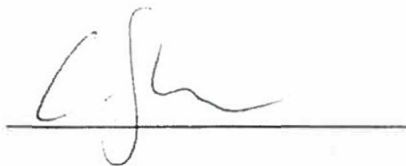
Mitglied des Vorstands

Grünwald, im Juli 2021

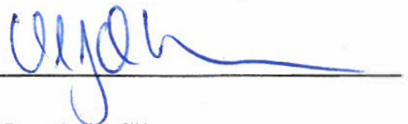
Geschäftsführung PRF GmbH



Geschäftsführer



Geschäftsführer



Geschäftsführer

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Pacifico Renewables Yield AG,

mit Sitz in Grünwald und inländischer Geschäftsadresse Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49
82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 251232

- nachstehend als „**Organträgerin**“ bezeichnet -,

und der

Pacifico Renewables Fin GmbH,

mit Sitz in Grünwald und inländischer Geschäftsadresse Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49
82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 257241

- nachstehend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet -.

VORBEMERKUNG

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Zur Herstellung einer körperschafts- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG soll nachfolgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Organträgerin und die Organgesellschaft was folgt:

1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach den Ziffern 1.2 oder 1.3, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um gegebenenfalls einen nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Der Betrag der Abführung darf den sich aus § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebenden Betrag nicht überschreiten.
- 1.2. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen,

als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die Organträgerin zustimmt.

- 1.3. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, welche vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Entsprechend ist die Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen bzw. Gewinnvorträgen ausgeschlossen.
- 1.5. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 1.6. Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies zulässig ist.

2. VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

3. FÄLLIGKEIT, VERZINSUNG

- 3.1. Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 1 wird mit Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.
- 3.2. Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustübernahme gemäß Ziffer 1 wird mit Ablauf des Bilanzstichtages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß Ziffer 3.3) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen.
- 3.3. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 1 bzw. des Anspruchs auf Verlustausgleich gemäß Ziffer 1 werden Zinsen in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe geschuldet (§§ 353, 352 HGB). Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. WIRKSAMWERDEN, UND VERTRAGSDAUER

- 4.1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und beginnt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.
- 4.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch, zum Ablauf von fünf zusammenhängenden Jahren ab dem Beginn des ersten Tages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird – soweit diese Eintragung noch vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 erfolgt also zum Ablauf des 31. Dezember 2026, anderenfalls entsprechend später – oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs.
- 4.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere namentlich vor, wenn
 - a) die steuerliche Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder die Versagung aufgrund von Verwaltungsanweisungen droht,
 - b) die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft veräußert oder eingebracht werden,
 - c) die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft nicht mehr allein im Eigentum der Organträgerin stehen, weil an der Organgesellschaft ein außenstehender oder mehrere außenstehende Gesellschafter beteiligt werden (§ 307 AktG gilt entsprechend),
 - d) Umstrukturierungen der Organträgerin oder der Organgesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden
 - e) die Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft beschlossen wird,
 - f) ein sonstiger Grund im Sinne der Richtlinie 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet, vorliegt.
- 4.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4.5. Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt. § 296 AktG ist in diesem Fall zu beachten.

5. VERTRAGSANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- 5.1. Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrags an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
- 5.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Ziffer 5.2 bedürfen der Schriftform.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 6.2. Bei der Auslegung dieses Vertrags sind die Vorschriften der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

Grünwald, den _____

Pacifico Renewables Yield AG

Mitglied des Vorstands

Mitglied des Vorstands

Pacifico Renewables Fin GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer